

**Drucksache Nr.:** 418/2014

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:** 1 Anlage und 1 großer  
Plan

**Az.:** 220 tf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	14.01.2015	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	15.01.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	29.01.2015	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan "Kasernenstraße" II. Änderung  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt  
die Aufstellung des Bebauungsplans „Kasernenstraße“ II. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
i.V.m. § 13a BauGB.

**Begründung:**

Im Geltungsbereich des wirksamen, 2002 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Kasernenstraße“, welcher zu Entwicklung der ehemaligen Turenne-Kaserne und der südlich und östlich angrenzenden Flächen im Bereich der Louis-Escande-Straße aufgestellt wurde, besteht jüngst das Ansiedlungsinteresse für ein Kino. Als Fläche steht hierzu das seit längerem ungenutzte ca. 1,64 ha große Areal nördlich des Sportartikelfachhändlers „Decathlon“ in Rede. Der Standort eignet sich aufgrund der Flächengröße, der verkehrsgünstigen Lage und des fehlenden unmittelbaren Wohnumfelds für eine derartige Ansiedlung.

Die gewünschte Nutzung ist gemäß den Festsetzungen des wirksamen Bebauungsplans „Kasernenstraße“ im betreffenden Sondergebiet derzeit unzulässig. Um die Ansiedlung eines Kinos zu ermöglichen, ist folglich die Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Nutzung erforderlich. Neben der Erweiterung der zulässigen Nutzung, können im Zuge der zweiten Änderung des Bebauungsplans auch die übrigen Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung und bzgl. der Zulässigkeit von Handelsbetrieben unter Berücksichtigung der Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2011 überprüft und ggf. angepasst werden.

Eine Bebauung des seit längerem brach liegenden Geländes soll im Sinne der Wiedernutzbarmachung von Flächen ermöglicht bzw. beschleunigt werden. Daher wird die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 22.12.2014

Oberbürgermeister